

54/MT-BR/2018

**MITTEILUNG****an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 25. April 2018****COM(2017) 653 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge**

Am 8. November 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge vor. Ziel die Schaffung eines nachhaltigen und gleichzeitig wettbewerbsfähigen sowie sicheren Energiesystems für die Europäische Union. Dem zu Folge gibt es von Seiten der Kommission ein ganzes Legislativpaket für die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Im Vorschlag sind unterschiedliche Mindestziele für den Anteil leichter und schwerer Nutzfahrzeuge aufgezählt, vor allem für Busse, die im Linienverkehr eingesetzt sind, sind diese Ziele aus der Sicht des Bundesrates überschießend. Zudem sind vor allem für Busse und schwere LKWs nur vereinzelte elektrische Modelle, ja gar nur Prototypen am Markt erhältlich, was die Erreichung dieser Vorgaben weiter erschweren würde. Aufgrund des fehlenden Fahrzeugangebots braucht es eine anspruchsvolle Regelung zur CO<sub>2</sub>-Grenzwertsetzung für LKW und Busse. Weiters sind die Anschaffungskosten zur Erreichung der vorgeschriebenen Quoten enorm, diese Kosten stehen nicht im Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen. Generell muss den Mitgliedstaaten ein Spielraum bei der Festsetzung der Ziele des Mobilitätspakets auf jeden Fall erhalten bleiben.

Im Allgemeinen – wie in vielen Mitteilungen und begründeten Stellungnahmen – weist der Bundesrat auf die zu weit gehende Befugnis der Kommission zum Erlass von delegierten

Rechtsakten hin. Im Vorschlag ist im Erwägungsgrund 17 von einer „Aktualisierung“ der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 290 AEUV die Rede. Es sind relativ kurzfristige Änderungen der Rahmenbedingungen für Beschaffungen über delegierte Rechtsakte der Kommission zu befürchten.

Aus der Sicht des Bundesrates werden daher grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgebracht.